

2/2022



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2022/003 – 52

23.05.2022

Einkommensteuer 1

1. § 15 EStG - Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung; personelle Verflechtung auch gegeben, wenn die Gesellschafter einer Betriebs-Personengesellschaft nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft die Besitz-Personengesellschaft beherrschen; Änderung der BFH-Rechtsprechung * 1

3. § 35c EStG - Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG; Inanspruchnahme einer überhöhten Steuerermäßigung * 2

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

1. § 15 EStG - Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung; personelle Verflechtung auch gegeben, wenn die Gesellschafter einer Betriebs-Personengesellschaft nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft die Besitz-Personengesellschaft beherrschen; Änderung der BFH-Rechtsprechung *

Der BFH hat mit Urteil IV R 7/18 vom 16.09.2021, zur Veröffentlichung im BStBl Teil II vorgesehen, seine bisherige Rechtsprechung zur personellen Verflechtung insofern geändert, als er es nunmehr

auch für möglich erachtet, dass die Gesellschafter einer Betriebs-Personengesellschaft mittelbar über eine Kapitalgesellschaft die Geschicke des Besitzunternehmens bestimmen. Der IV. Senat hat die Zustimmung auch der anderen Senate zu dieser Rechtsprechungsänderung eingeholt (BFH aaO Rz 39 und 40).

Nach bisheriger BFH-Rechtsprechung konnte in diesen Fällen keine Betriebsaufspaltung vorliegen, weil die Gesellschafter der Betriebs-Personengesellschaft bei dieser Konstellation nicht selbst Mitunternehmer der Besitz-Personengesellschaft sind und aufgrund der Intransparenz der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft hier ein sog. „Durchgriffsverbot“ angenommen wurde (BFH aaO Gründe Rz 34). Allerdings hatte die bisherige Rechtsprechung für den umgekehrten Fall, bei einer nur mittelbaren Beteiligung der Gesellschafter einer Besitz-Personengesellschaft an einer Betriebs-Personengesellschaft, das Vorliegen einer personellen Verflechtung bereits bejaht. Mit der aktuellen Entscheidung des IV. Senats wird diese Differenzierung aufgegeben, weil es für sie keine triftigen sachlichen Gründe gibt (BFH aaO Gründe Rz 38; so früher schon u.a. Wacker in L. Schmidt, EStG-Kommentar, 40. Aufl. 2021, § 15 Rz 835).

Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung kommt es auch bei nur mittelbarer Beherrschung einer Besitz-Personengesellschaft durch die Gesellschafter der Betriebs-Personengesellschaft allein darauf an, ob eine Person oder Personengruppe beide Unternehmen in der Weise beherrscht, dass sie in der Lage ist, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Bestätigungswillen durchzusetzen, und das eben kann in beide Richtungen auch durch die mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft geschehen.

Bei der Änderung von Steuerbescheiden ist hier ggf. Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO zu gewähren.

Az.: S 2240 - 2018/003 - 52

3. § 35c EStG - Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG; Inanspruchnahme einer überhöhten Steuerermäßigung *

Ist die Steuerermäßigung nach § 35c EStG bestandskräftig fehlerhaft überhöht gewährt worden, mindert dies den objektbezogenen Förderhöchstbetrag, der für die Folgejahre noch zur Verfügung steht.

Die Kürzung ist in dem Jahr vorzunehmen, in dem der anteilige Höchstbetrag im Sinne des § 35c Abs. 1 S. 5 EStG durch die tatsächlich gewährte Steuerermäßigung aufgebraucht ist.

Dieser Beschluss wurde auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt.

Hintergrund war folgender Sachverhalt:

Das Eigentum an einem begünstigen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekt stand zwei Personen jeweils zur Hälfte zu.

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 wurden Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gemäß § 35c EStG in Höhe von über 200.000 € geltend gemacht.

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer beachtete das Finanzamt nicht, dass es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen hälftigen Miteigentümer handelte und gewährte die Steuerermäßigung für das Jahr 2020 in Höhe von 14.000 € (200.000 € x 7 %). Die Steuerermäßigung hätte, aufgrund der hälftigen Tragung der Aufwendungen für die energetische Sanierung durch den hälftigen Miteigentümer lediglich in Höhe von 7.000 € (200.000 € x 50 % x 7 %) gewährt werden dürfen.

Die Steuerermäßigung wurde somit -bezogen auf den jeweiligen Miteigentümer- in Höhe von 7.000 € zu hoch berücksichtigt. Hinsichtlich des anteiligen Förderhöchstbetrags von 20.000 € stand für den Veranlagungszeitraum 2021 folglich nur noch ein Anteil von $(20.000 \text{ €} - 14.000 \text{ €}) = 6.000 \text{ €}$ zur Verfügung.

Az.: S 2296c - 2021/007 - 52